

Newsletter Nr. 5 (GE)

Withholding Tax Certificate für Zinszahlungen von
Thailand nach Deutschland
Fremdwährungsrechnungen innerhalb Thailands

1. Withholding Tax Certificates für Zinszahlungen von Thailand nach Deutschland

Die Withholding Tax ist eine Quellensteuer auf das steuerbare Einkommen von Privatpersonen und Unternehmen, also Einkommen- und Körperschaftsteuer. Sie stellt insofern keine zusätzliche Steuer dar, sondern lediglich eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Der Zahlende muss die Steuer von dem Einkommen bzw. der Rechnung direkt einbehalten und abführen (Sec. 50, 52, 53 RC).

Für ausländische Unternehmen gilt, dass bei geringerer Zugriffsmöglichkeit des thailändischen Staates eine höhere Quellensteuer verlangt wird, z.B. wenn nur vorübergehend und ohne Niederlassung in Thailand Geschäfte gemacht werden.

Die einbehaltene Steuer kann mit der in Thailand zu zahlenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer verrechnet werden (Sec. 60 RC). Dies geschieht über einen Tax Credit, der bei Zahlung der Withholding Tax eingeräumt wird. Zum Nachweis erhält der Zahlungsempfänger vom Zahlenden ein Tax Certificate über die einbehaltene Steuer. Diese Tax Certificates werden zusammen mit der Jahressteuererklärung beim Finanzamt eingereicht.

Für den Fall, dass ein thailändisches Unternehmen an ein deutsches Unternehmen Darlehenszinsen zahlt, sind von diesen Zinsen 15 % Quellensteuer in Thailand einzubehalten und abzuführen (siehe Section 70 Revenue Code und siehe

Artikel 7 DBA (Doppelbesteuerungsabkommen).

Bezüglich dieser abgezogenen Quellensteuer ist von der Direktion des zuständigen Finanzamtes ein "Non Resident Withholding Tax Deduction Certification" (siehe Anlage) zu beantragen und auszufüllen.

Darin muss

- der Name des Zinsempfängers
- Name und Adresse des Abzugsberechtigten der Quellenseuer
- Sowie der Gross-Amount
- Tag des Empfangs
- Sowie Zinsbetrag und
- Tag der Zahlung

angegeben werden.

Mit diesem Certificate kann nunmehr nachgewiesen werden, dass die Quellensteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt in Thailand abgeführt wurde.

Dieses Certificate ist notwendig, damit die deutsche Gesellschaft, als Empfängerin der Zinszahlungen, diese mit gegebenenfalls weiteren in Deutschland zu zahlenden Steuern verrechnen kann.

Chaofa Road, Pranakorn
Bangkok 10200, Thailand
Tel : (662) 2822292
Fax : (662) 2829329

Non-Resident Withholding Tax Deduction Certificate

To whom it may concern :

Description of Income	Interest
Name and address of person from whom tax was withheld	GmbH. Germany.
Name and address of withholding agent	(Thailand) Co.,Ltd. Thailand.
Amount of gross income and date of payment	3,229,740.75 baht (Three million two hundred twenty nine thousand seven hundred forty baht and seventy five satang) January 29, 1998
Amount of tax withheld and date of tax payment	484,461.11 baht (Four hundred eighty four thousand four hundred sixty one baht and eleven satang) February 6, 1998
Relevant provisions of law	Section 70 of the Thai Revenue Code

I hereby certify that the amount of tax withheld shown above has been paid to the Revenue Department of Thailand. This certificate is issued upon the request of the above taxpayer for whatever legal purpose it may serve.



2. Fremdwährungsrechnungen innerhalb Thailands

Häufig wird behauptet, dass innerhalb Thailands Fremdwährungsrechnungen nicht zulässig sind.

Dies ist nicht zutreffend.

Genauso wie eine ausländische Gesellschaft an eine thailändische Gesellschaft eine Rechnung in jeder Fremdwährung stellen kann, ist dies grundsätzlich auch innerhalb Thailands möglich.

Allerdings weist dies, was die Berechnung der Quellensteuer und VAT betrifft, Besonderheiten auf, die dadurch verkompliziert werden, dass die Wechselkursrate im einzelnen davon abhängig ist, ob per Scheck oder per Überweisung gezahlt wird.

Im Standardfall stellt beispielsweise eine thailändische Gesellschaft einer anderen eine Rechnung über **100 US\$** für Service.

Von diesem Rechnungsbetrag sind

- 3% Quellensteuer einzubehalten und abzuführen sowie weitere
- 7% VAT auf den Rechnungsbetrag von 100 auszuweisen

und an das zuständige Finanzamt zu zahlen (die VAT ist bis zum 15. eines jeden Monats und die Quellensteuer bis zum 07. eines jeden Monats fällig).

Da Zahlungen an das Finanzamt **nur in Thai Baht** zulässig sind, ist folgende Berechnung vorzunehmen:

- Bezüglich der Hauptsumme (in unserem Beispiel 100) ist die von der

Bank of Thailand am Vortag bekanntgegebene **Selling Rate** in Anwendung zu bringen

- Für die Berechnung der Quellensteuer die **Buying Rate**
- Für die Berechnung der VAT wiederum die **Selling Rate**

Die Berechnung des tatsächlichen Zahlungsbetrags des Rechnungsempfängers (in unserem Beispiel hat der Rechnungsempfänger $100 - 3 + 7 = 104$ zu zahlen) hängt davon ab, **wie** er die Zahlung ausführt. Für den in Thailand immer noch sehr häufigen Fall der Scheckzahlung ist die **Cash Rate** in Anwendung zu bringen, für den Fall, dass via Baht-Net respektive Überweisung gezahlt wird, ist die **tt Rate**, die Electronic Transfer Rate, anzuwenden. Die tt Rate ist üblicherweise höher, allerdings können Überweisungen grundsätzlich am gleichen Tag durchgeführt werden.

Fremdwährungsrechnungen sind also auch innerhalb Thailands möglich und gerade bei größeren Projekten mit einem gewissen Importanteil auch sinnvoll.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen dienlich sind.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Obwohl Lorenz & Partners große Sorgfalt darauf verwenden, die in diesen Newslettern bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

*We hope that the information provided in this newsletter was helpful for you.
If you have any further questions please do not hesitate to contact us.*

LORENZ & PARTNERS Co., Ltd.

27th Floor Bangkok City Tower

179 South Sathorn Road, Bangkok 10120, Thailand

Tel.: +66 (0) 2-287 1882

E-Mail: info@lorenz-partners.com